

Reglement Videoüberwachung

auf den Arealen der Sekundarschulgemeinde Arbon

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grundlage

- Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck
- Art. 2 Verhältnismässigkeit
- Art. 3 Bekanntgabe
- Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen
- Art. 5 Informationspflicht an Betroffene
- Art. 6 Vernichtung von Daten
- Art. 7 Datenschutz
- Art. 8 Verantwortliche Stelle
- Art. 9 Zeiten
- Art. 10 Auskunftsrecht
- Art. 11 Standorte

2 Anhänge

3 Inkrafttreten

1. Grundlage

Gestützt auf § 13a des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (RB 170.7) erlässt die Schulbehörde folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf den Arealen der Sekundarschulgemeinde (SSG) Arbon:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Die Schulbehörde entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Aussen- und Innenräumen auf den Arealen der SSG Arbon. Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich den Schutz von Personen und Sachen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen (wie Kontrollen durch das Hauswärtpersonal, die Securitas, etc.) erfolglos geblieben sind.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und weiterbearbeitet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

Art. 7 Datenschutz

Die Schulbehörde bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Folgende Personen haben Zugriffsrecht auf die Daten:

- Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin auf sämtliche Daten
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin auf sämtliche Daten
- Die zuständige Schulleitung auf die jeweiligen Daten der entsprechenden Schulanlage
- Die leitende Person Hauswartung auf die jeweiligen Daten der entsprechenden Schulanlage
- die leitende Person ICT der entsprechenden Schulanlage

Die definierten Personen haben schriftlich in einer Geheimhaltungserklärung (Anhang 1) zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht im Umgang mit den hochsensiblen Daten ausnahmslos erfüllen. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 8 Verantwortliche Stellen

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Schulbehörde. Die hauptamtlichen Hauswarte sind mit der Bedienung der Videoanlage beauftragt.

Art. 9 Zeiten

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Die definierten Bereiche werden während 24 Stunden pro Tag überwacht.

Art. 10 Auskunftsrecht

Die Installation der Kameras auf den Arealen der SSG Arbon wird amtlich publiziert. Das Videoreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Auskunftsrecht kann bei der Schulbehörde geltend gemacht werden.

Art. 11 Standorte

Die Kameras werden an definierten Standorten angebracht, welche im Anhang 2 verzeichnet sind.

2. Anhänge

Schulhandbuch 5.1.5-2-10 Anhang 1 Geheimhaltungserklärung
Schulhandbuch 5.1.5-3-10 Anhang 2 Kamerastandorte

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.05.2020 in Kraft.
Genehmigung durch die Schulbehörde am 23.04.2020.